



Brüssel, den 24. März 2026  
(OR. en)

7686/26  
ADD 1

ECOFIN 373  
UEM 113  
ECB  
EIB

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

|                |  |
|----------------|--|
| Absender:      | Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission  |
| Eingangsdatum: | 24. März 2026  |
| Empfänger:     | Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union  |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2026) 131 annex  |
| Betr.:         | ANHANG<br>der<br>Empfehlung für einen<br>BESCHLUSS DES RATES<br>über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die<br>Bedingungen für die Mitgliedschaft der Union in der Entwicklungsbank<br>des Europarates (CEB) |

---

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 131 annex.

---

Anl.: COM(2026) 131 annex

Brüssel, den 24.3.2026  
COM(2026) 131 final

ANNEX

**ANHANG**

**der**

**Empfehlung für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Bedingungen für  
die Mitgliedschaft der Union in der Entwicklungsbank des Europarates (CEB)**

## ANHANG

### VERHANDLUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE BEDINGUNGEN FÜR DIE MITGLIEDSCHAFT DER UNION IN DER ENTWICKLUNGSBANK DES EUROPARATES

In Bezug auf den Verhandlungsprozess sollte die Union darauf abzielen, Folgendes zu erreichen:

1. Der Verhandlungsprozess beruht auf einer loyalen Zusammenarbeit.
2. Der Verhandlungsprozess beruht auf realistischen Erwägungen unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel.

In Bezug auf die allgemeinen Verhandlungsziele sollte die Union darauf abzielen, Folgendes zu erreichen:

1. Im Beschluss des Direktionsausschusses der CEB wird ein geeigneter Mechanismus für den Beitritt der Union zur Bank festgelegt.
2. Im Beschluss des Direktionsausschusses der CEB werden angemessene Bedingungen für die Mitgliedschaft der Union festgelegt, unter anderem in Bezug auf die Kapitalzeichnung und den Wert der Anteile, den einzuzahlenden Anteil am gezeichneten Kapital und die Höhe des entsprechenden Beitrags zu den Rücklagen.
3. Im Beschluss des Direktionsausschusses der CEB werden angemessene Zahlungsbedingungen festgelegt.
4. Im Beschluss des Direktionsausschusses der CEB werden die Modalitäten für die Annahme der Satzung der Bank festgelegt.
5. Im Beschluss des Direktionsausschusses der CEB werden die Modalitäten für die Anerkennung der Vorrechte und Befreiungen festgelegt.
6. Im Beschluss des Direktionsausschusses der CEB werden geeignete Modalitäten für die Beteiligung am Teilabkommen festgelegt, einschließlich zur Notwendigkeit der Entrichtung und Höhe des Beitrags der Union zum entsprechenden Haushalt.

In Bezug auf den Verhandlungsinhalt sollte die Union darauf abzielen, Folgendes zu erreichen:

1. Die politischen Ziele der Union sorgen durch die Ausübung der mit dem Anteilserwerb verbundenen Stimmrechte für eine stärkere Übereinstimmung der Prioritäten der CEB mit den Prioritäten der Union in Europa und tragen zur Verwirklichung der Ziele der Union im Bereich des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der wirtschaftlichen Außenbeziehungen bei.
2. Eine mittlere Beteiligung an der CEB, mit der sie sich etwa in der Mitte der Liste der Anteilseigner der CEB wiederfände.
3. Den Erwerb eines direkten Anteils von etwa 0,4 % am gesamten gezeichneten Kapital der CEB.
4. Die Erlangung eines Sitzes in den Beschlussorganen der CEB, insbesondere im Direktionsausschuss und im Verwaltungsrat.

5. Die Zeichnung von Anteilen, die den der Union gemäß diesen Verhandlungsrichtlinien zugewiesenen gezeichneten Kapitalanteilen entsprechen.
6. Einen Gesamtwert des einzuzahlenden gezeichneten Kapitals und des entsprechenden Beitrags zu den Rücklagen, der 20 Mio. EUR nicht übersteigt.
7. Die Entrichtung dieser Einzahlungen in einer einzigen Tranche.
8. Der Beitrag der Union zum Haushalt des Teilabkommens – sofern er zu entrichten ist – ist administrativer Art und entspricht einem moderaten jährlichen Beitrag.